

Bandsägen

1. Anwendungsbereich

- Diese Betriebsanweisung gilt für das Arbeiten an Bandsägen.

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Ein Verkanten von Werkstücken kann das Bandsägeblatt zerreißen und schwere Verletzungen verursachen.
- Bei Kontakt mit dem Bandsägeblatt kommt es zu Schnittverletzungen.
- Bei starkem Lärm (ab 80 dB(A)) besteht die Gefahr von Gehörschädigungen.
- Das laufende Bandsägeblatt kann die Kleidung erfassen und einziehen.
- Durch Späne und durch scharfkantige Bauteile besteht die Gefahr von Schnittverletzungen.
- Unfallgefahr durch schadhafte Bandsägeblätter (z.B. stumpf; eingerissen).



3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten!
- Bei Werkstückzufuhr Verkanten des Werkstückes vermeiden.
- Bandsägeblatt bis auf den zum Schneiden benötigten Teil verkleiden.
- Kontakt mit dem Bandsägeblatt muss vermieden werden.
- Persönliche Schutzausrüstungen (inkl. Hautschutz) benutzen.
- Enganliegende Arbeitskleidung tragen.
- Splitter, Späne und Abfälle nicht mit der Hand, sondern kehrend beseitigen.
- Keine schadhaften Bandsägeblätter verwenden.
- Bandspannung beobachten und Sägeblätter ggf. Nachspannen.
- Keine Schutzhandschuhen tragen! (Einzugsgefahr).
- Gehörschutz tragen.
- Besteht Gefahr von Augenverletzungen, ist die Schutzbrille zu tragen.
- Auch bei kurzen Unterbrechungen Maschine abschalten und nachlaufendes Sägeblatt verdecken.



4. Verhalten bei Störungen

- Bei Störungen Arbeiten einstellen und BL/AB verständigen.



5. Erste Hilfe

- Ersthelfer heranziehen - Notruf: 112
- Unfall melden.
- Durchgeführte Erste – Hilfe – Leistungen immer im Verbandsbuch eintragen.

6. Instandhaltung

- Instandhaltung (Wartung, Reparatur) nur von qualifizierten und beauftragten Personen durchführen lassen.
- Nach Instandhaltung sind die Schutzeinrichtungen zu überprüfen.
- Bei der Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
- Regelmäßige Prüfungen (z.B. elektrisch, mechanisch) durch befähigte Personen.
- Reparaturen dürfen nur von beauftragten Personen durchgeführt werden.